

Satzung

des Festkomitees der Karnevalsfreunde Oberodenthal e.V.

§1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Festkomitee der Karnevalsfreunde Oberodenthal e.V.". Er hat seinen Sitz in Oberodenthal.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die gemeinsame Pflege und Erhaltung heimischen Brauchtums, insbesondere des Karnevals. Er verfolgt seine Ziele ohne Absicht auf Gewinn, Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4a

Mittelverwendung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden. Voraussetzung für den Eintritt ist die Bereitschaft, durch aktive Teilnahme an der Erreichung der Vereinszwecke mitzuwirken, insbesondere den Karneval in Oberodenthal lebendig zu halten.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit zulässig und ist durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand anzuzeigen.

Durch den Austritt erlöschen nicht bisherige Verbindlichkeiten des ausscheidenden Mitglieds. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Ausschlussgründe sind:

- a.) Grober Verstoß gegen die Zwecke und Ziele des Vereins.
- b.) Schwere Schädigung oder Gefährdung des Ansehens des Vereins.
- c.) Wiederholtes Ausbleiben der Zahlungen des Mitgliedsbeitrages

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit. Vorher ist den betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist mit einer Begründung dem Mitglied von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

Personengemeinschaften haben, zum Zweck der Erhebung des Mitgliedsbeitrages und zur Feststellung der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung gemäß §8, dem Vereinsvorstand die jeweils aktuellen Mitgliederlisten bis spätestens 14 Tage vor Ende des jeweiligen Geschäftsjahres unaufgefordert in Textform – durch einen Vertreter der Personengemeinschaft – zur Verfügung zu stellen.

§5a

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung muss von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit gemäß Wahlverfahren beschrieben in §8 beschlossen werden.

Verspätete oder ausbleibende Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß Beitragsordnung führt unmittelbar zum Verlust der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung gemäß §8. Wiederholtes Ausbleiben der Zahlung kann zum Ausschluss aus dem Verein gemäß §5 führen.

§6

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der durch einfache Mehrheit von dieser Mitgliederversammlung gewählte Vorstand.

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, vor allem für die Zugleitung, Prinzenproklamation und andere Veranstaltungen eingerichtet werden.

Der Vorstand geschäftsführend (gf.) gemäß §7 bzw. erweitert (erw.) setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident (gf.)

1. Vorsitzender (gf.)

2. Vorsitzender (gf.)

1. Geschäftsführer (gf.)

2. Geschäftsführer (erw.)

1. Schatzmeister (gf.)

2. Schatzmeister (erw.)

1. Zugleiter (erw.)

2. Zugleiter (erw.)

1. Literat (erw.)

2. Literat (erw.)

Presse / Web / Social-Media (erw.)

1. Prinzenführer (erw.)

2. Prinzenführer (erw.)

§7

Vorstand

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Präsident, der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Schatzmeister.

Jeder von Ihnen kann in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied von §26 BGB den Verein vertreten. Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.

Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitgliedern regelt. Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

Der Vorstand sorgt für die laufenden Geschäfte des Vereins, setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, erstattet Bericht über seine Tätigkeit, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben und erfüllt die Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

Der Präsident hat die Aufgabe, die Interessen des Vereins und der Satzung nach innen und außen zu vertreten und dem Vorstand bei seinen Aufgaben beratend und tätig zur Seite zu stehen.

Der 1. Vorsitzende vertritt das Festkomitee in allen vorkommenden Belangen. In den Versammlungen führt er den Vorsitz.

Der Geschäftsführer führt den Geschäftsverkehr nach den Weisungen des Vorstandes.

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§8

Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich zu berufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung hat mindestens 3 Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern des Festkomitees.

Soweit Personengruppen Mitglieder sind, müssen sie ihr Stimmrecht durch Vertreter ausüben lassen. Hierbei gewähren je angefangene 5 Mitglieder der betreffenden Personengruppe einen Vertreter mit 5 Stimmen bei der Abstimmung. Im Höchstfall stehen jeder Personengruppe 5 Vertreter zu. Eine Gruppe besteht aus mindestens 5 Personen. Einzelpersonen haben eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- A.) Genehmigung des Geschäftsberichts
- B.) Entlastung des Vorstandes
- C.) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- D.) Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- E.) Festlegung von Veranstaltungen des Vereins und Teilnahme an anderen Veranstaltungen

Zur Beschlussfassung und zu Wahlen ist die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl notwendig. Für die Satzungsänderung und die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ist die erforderliche 2/3 - Mehrheit nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung erforderlich, zu der mit dem Hinweis:

"Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig" einzuladen ist.

Über alle Versammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

§9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

§ 10

Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an folgende Organisationen aus dem Raum Odenthal:

Förderverein des Grundschulstandortes Neschen e.V.

Förderverein des Kindergarten Hüttchen e.V.

Oberodenthaler Sport-Club 1977 e.V.

Stiftung Friedrich-Ahlemeier-Breuer

Sollten eine oder mehrere der oben genannten Organisationen bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, soll das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die verbleibenden Organisationen bzw. im Ganzen an die verbleibende Organisation gehen. Sollten alle der oben genannten Organisationen bei der Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, wird das verbleibende Vermögen des Vereins der Gemeinde Odenthal zugeführt, mit der Maßgabe, dass diese Mittel ausschließlich einer im Raume Oberodenthal bestehenden Körperschaft zuzuführen sind, die sich im Sinne und zum Zwecke und Ziele des Oberodenthaler Brauchtums betätigt.

Es muss dabei sichergestellt sein, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

Vorstehende Satzung (Original vom 17. April 1984, 1. Änderung am 26. April 2006) wurde der Mitgliederversammlung am 04.06.2019 vorgelegt und beschlossen.

Oberodenthal, den 04. Juni 2019